



Antrag zum

Sozialausschuss am 3. Mai 2022

Nachtragssatzung „Gebühren städt. Unterkünfte“

Antrag zu § 3 Sozialklausel Absatz 2)

Vorlage	Antrag
2) Auf Antrag beim Fachdienst Soziales der Stadt Wedel wird den in Abs. 1 genannten Benutzer*innen für einen Zeitraum von zehn Monaten ab Antragsstellung, beginnend mit dem darauf folgenden Monat, eine Ermäßigung gewährt, wenn bei Antragsstellung • ein Nachweis über das Einkommen und Vermögen erbracht wird • ein Nachweis, dass kein Anspruch nach Abs. 1 besteht und • dem/der Benutzer*in nach Abzug der Unterkunftskosten mindestens der geltende Regelsatz und höchstens 1/3 über dem Regelsatz des SGB II bzw. SGB XII als Einkommen zur Verfügung steht.	2) Auf Antrag beim Fachdienst Soziales der Stadt Wedel wird den in Abs. 1 genannten Benutzer*innen für einen Zeitraum von zehn Monaten ab Antragsstellung, beginnend mit dem darauf folgenden Monat, eine Ermäßigung gewährt, wenn bei Antragsstellung • ein Nachweis über das Einkommen erbracht wird • bei Bedarf ein Nachweis, dass kein Anspruch nach Abs. 1 besteht und • dem/der Benutzer*in nach Abzug der Unterkunftskosten höchstens das Doppelte des Regelsatzes des SGB II bzw. SGB XII als Einkommen zur Verfügung steht.
Begründung • Streichung „und Vermögen“ Es wird nirgendwo in der Satzung ausgeführt, wie denn das Vermögen in die Berechnung einbezogen werden sollte. Dann ist der Nachweis überflüssig. • Hinzufügen „bei Bedarf“ (oder alternativ „ggf“) Nur wenn beim Antrag auf Gebührenermäßigung der Eindruck entsteht, dass die Selbstzahlenden eigentlich Sozialleistungen bekommen könnten, sollten sie verpflichtet werden, zu einer anderen Stelle im Sozialamt zu gehen und es prüfen zu lassen. Sie sollen sich diesen Nachweis nicht besorgen müssen, wenn es aus den Einkommensunterlagen offensichtlich ist, dass sie keine Sozialleistungen bekommen können. • Streichen Prüfung Mindestregelsatz Wozu wird geprüft, ob das Einkommen den Mindestregelsatz unterschreitet? Das kann doch gar nicht vorkommen, wenn man verpflichtet ist, Sozialleistungen zu beantragen? • Ändern in „höchstens das Doppelte des Regelsatzes“	

Nach der Vorlage müsste das Einkommen einer Einzelperson (ohne Unterkunftskosten) zwischen 449 € und 584 € liegen. Diese Einkommensspanne von 135 €, um eine Ermäßigung zu bekommen, ist zu gering. Daher der Vorschlag „höchstens das Doppelte des Regelsatzes“.

Antrag zu § 3 Sozialklausel Absatz 3)

Vorlage	Antrag
3) (...) Eine Ermäßigung wird gewährt, wenn • ein Nachweis über das Einkommen und Vermögen erbracht wird • ein Nachweis, dass kein Anspruch nach Abs. 1 besteht und • dem/der Benutzer*in nach Abzug der Unterkunftskosten mindestens der geltende Regelsatz und höchstens 1/3 über dem Regelsatz des SGB II bzw. SGB XII als Einkommen zur Verfügung steht und • der/die Benutzer*in mindestens drei Nachweise der vergangenen 12 Monate vorlegt, dass die Suche auf dem freien Wohnungsmarkt erfolglos geblieben ist.	3) (...) Eine Ermäßigung wird gewährt, wenn • ein Nachweis über das Einkommen erbracht wird, • bei Bedarf ein Nachweis, dass kein Anspruch nach Abs. 1 besteht, • dem/der Benutzer*in nach Abzug der Unterkunftskosten höchstens das Doppelte des Regelsatzes des SGB II bzw. SGB XII als Einkommen zur Verfügung steht und
Begründung	
• Punkt 1-3 siehe oben • Streichen Punkt „Nachweis Wohnungsmarktsuche“ Unbestritten ist es sinnvoll, wenn sich die Haushalte um eine eigene Wohnung bemühen. Genauso ist aber aus den vielen Berichten von u.a. Sozialberatungsstelle und Frauenhaus bekannt, dass es für viele der BewohnerInnen kaum eine Chance gibt, eine Wohnung auf dem freien Wohnungsmarkt zu finden (Duldungsdauer ist zu kurz, Schufa-Eintrag, psychische und soziale Handicaps). Für diese Haushalte ist es eher eine Schikane, als dass es irgendjemandem nutzt. Stattdessen sollten wir die Vorschläge von Frau Kölln-Tietje aus dem „Konzept zur Wohnraumversorgung“ weiter verfolgen und ausbauen.	

Antrag zu § 3 Sozialklausel Absatz 7)

Vorlage	Antrag
7) Jede Änderung der Einkommensverhältnisse ist dem Fachdienst Soziales der Stadt Wedel unverzüglich mitzuteilen.	Absatz streichen
Begründung	
Zu 7) Streichung des Absatzes	

Die Ermäßigung gilt jeweils für 1 Jahr. Das sollte auch so bleiben.

Was sollte passieren, wenn sich die Einkommensverhältnisse während dieses Jahres ändern? Das ist in der Satzung nicht geregelt. Wie sollte das real laufen, wenn ein Haushalt ein unregelmäßiges Einkommen hat. Dann müssten sie es ja ständig vielleicht monatlich mitteilen?

Karin Blasius (18.4.22)